

Abteilung  
Schule und  
Hochschule



ERZBISTUM  
HAMBURG

# RAHMENSCHUTZKONZEPT

zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt

für die Hochschul- und Studierendengemeinden

im Erzbistum Hamburg

---

## IMPRESSUM

Herausgeber: Erzbistum Hamburg

Abteilung Schule und Hochschule im Erzbischöflichen Generalvikariat

Redaktion: Dr. Christopher Haep und Dr. Burkhard Conrad

Beteiligte: Haupt- und Ehrenamtliche aus den Studierenden-  
und Hochschulgemeinden

Gestaltung: Abteilung Medien im Erzbischöflichen Generalvikariat

Stand: Juni 2026

Bildrechte: © Adobe Stock; Jacob Lund (Titel), A. Frank/peopleimages.com  
(Seite 9), Xavier Lorenzo (Seite 13), Ofida Studio (Seite 15),  
Curioso.Photography, KI (Seite 17), 072Y (Seite 19)

# RAHMENSCHUTZKONZEPT

zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt

für die Hochschul- und Studierendengemeinden

im Erzbistum Hamburg



# RAHMENSCHUTZKONZEPT

zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt für die Hochschul- und Studierendengemeinden im Erzbistum Hamburg<sup>1</sup>

## Inhalt

Vorwort Pater Sascha-Philipp Geißler SAC .....	6
Einleitung Dr. Christopher Haep .....	7
1. Der Kontext .....	8
2. Über was reden wir? .....	8
3. Welche Einflussgrößen bestimmen den Erfolg von Prävention? .....	11
<i>Klarheit bei der Verantwortung</i> .....	11
<i>Bewusstsein für besondere Bedürfnisse einzelner Zielgruppen</i> .....	11
<i>Feedback und Fehlerkultur</i> .....	12
<i>Aufmerksamkeit für die Gefahren digitaler Medien</i> .....	12
4. Welche Präventionsmaßnahmen werden konkret ergriffen? .....	14
<i>Personalauswahl- und Personalführung</i> .....	14
<i>Erweitertes Führungszeugnis</i> .....	14
<i>Selbstauskunftserklärung</i> .....	14
<i>Umgang mit Dritten</i> .....	15
<i>Schulungen</i> .....	15
<i>Leitbildentwicklung</i> .....	15
5. Wie verhalten wir uns angemessen: ein Verhaltenskodex .....	16
6. Wie gehen wir mit konkreten Beschwerden um? .....	18
<i>Beschwerdemöglichkeiten</i> .....	19
<i>Informationspflicht</i> .....	19
Was ist zu tun? .....	20
Wie weiter? .....	21
7. Ansprechpersonen .....	22

<sup>1</sup> Dieses Konzept gilt auch für alle Veranstaltungen im Rahmen des Mentorats für Studierende der Katholischen Theologie (Lehramt) auf dem Gebiet des Erzbistums Hamburg. Sowohl bei der erstmaligen Erstellung des Konzepts als auch bei dessen Evaluation haben Studierende aus den Studierenden- und Hochschulgemeinden mitgewirkt.



## VORWORT

Pater Sascha-Philipp Geißler SAC  
Generalvikar

31. Januar 2026

### Liebe Leserinnen und Leser,

zur unverzichtbaren Aufgabe unserer kirchlichen Einrichtungen – auch in der Studierenden- und Hochschulpastoral – gehört der Schutz des Wohles der uns anvertrauten Menschen. Diese Verantwortung nehmen wir sehr ernst. Sie ist mit den Jahren mehr und mehr Teil unseres christlichen Selbstverständnisses und unseres pastoralen Auftrags geworden. Ich weiß um das tiefe Unrecht, das gerade jungen Menschen in der Vergangenheit angetan wurde – auch in katholischen Einrichtungen. Die Aufarbeitung seit 2010 und der kontinuierliche Ausbau von Präventions- und Interventionsstrukturen zeigen aber auch, dass sich viel bewegt hat. Dafür waren und sind entschieden und verantwortungsvoll handelnde Personen vor Ort wichtig. Dass es diese Menschen an vielen Stellen gibt, nehme ich mit großer Dankbarkeit zur Kenntnis.

Wir dürfen uns auf dem Erreichten nicht ausruhen. Wir wissen immer mehr über die Strukturen und Prozesse, die zu einem Missbrauch führen können. Zudem kommen zunehmend auch weitere Formen des Missbrauchs in den Blick. Ich bin unserem Team in der Studierenden- und Hochschulpastoral deshalb

besonders dankbar, dass es sich in diesem Schutzkonzept auch des wichtigen Themas des geistlichen Missbrauchs angenommen hat. Hier haben wir es mit einem Phänomen zu tun, auf das wir als Kirche noch viel genauer schauen müssen.

Ich danke von Herzen allen, die sich an der Evaluation der institutionellen Schutzkonzepte beteiligt haben: den ehrenamtlichen Studierenden und den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Hamburg, Flensburg, Kiel, Lübeck und Rostock. Ich wünsche mir, dass das überarbeitete Schutzkonzept alle Beteiligten vor Ort in der Umsetzung der Prävention und der Intervention unterstützt.

Mit herzlichen Segenswünschen

P. Sascha-Philipp Geißler SAC | Generalvikar



## EINLEITUNG

Dr. Christopher Haep

Leiter Abteilung Schule und Hochschule

31. Januar 2026

### Liebe Leserinnen und Leser,

es freut mich sehr, dass das evaluierte und aktualisierte Rahmenschutzkonzept der Studierenden- und Hochschulpastoral im Erzbistum Hamburg vorliegt!

In den Studierenden- und Hochschulgemeinden gehen junge Erwachsene ein und aus. Sie finden dort Gemeinschaft, sie feiern Gottesdienst, sie bilden sich fort. Manche Studierende suchen Orientierung in Lebensfragen, weitere haben materielle Not und andere kommen aus einem anderen Land zum Studium zu uns. Die Bedürfnisse und Wünsche sind so vielfältig wie die Menschen, die unsere Gemeinden besuchen und dort mitwirken.

Die Studierenden- und Hochschulpastoral muss sich dieser Bedürfnisse und Wünsche bewusst sein, wenn sie im Sinne der Prävention Missbrauch verhindern möchte. Hinzu kommt, dass die Studierenden- und Hochschulpastoral an der Schnittstelle zweier Institutionen mit hierarchischen Strukturen angesiedelt ist: auf der einen Seite die Kirche und auf der anderen Seite die Universitäten und Hochschulen. Dieses Rahmenschutzkonzept bezieht sich auf den kircheninternen Bereich unserer Studierenden- und Hochschulgemeinden. Hier arbeiten wir kontinuierlich weiter an der Verbesserung unserer Präventions- und Interventionsarbeit. Gleichzeitig müssen wir auch wachsam sein für die missbrauchsanfälligen Strukturen, mit welchen die jungen

Menschen täglich in Forschung und Lehre in Kontakt kommen können. Daher ist die Vernetzung mit den universitären Beratungsstellen so wichtig. Unsere Studierenden- und Hochschulgemeinden sind da schon länger sehr gut unterwegs, wofür ich sehr dankbar bin.

Haben Sie Anregungen oder Fragen zu diesem Rahmenschutzkonzept? Dann melden Sie sich entweder bei einer unserer Gemeinden oder auch direkt bei der Abteilung Schule und Hochschule im Erzbischöflichen Generalvikariat.

Herzlich danke ich allen, die an der Erstellung dieses Schutzkonzeptes beteiligt waren!

Mit besten Grüßen

Ihr

Dr. Christopher Haep,  
Leiter Abteilung Schule und Hochschule

# 1. Der Kontext

Das Erzbistum Hamburg ist Träger von Hochschul- und Studierendengemeinden in Flensburg, Hamburg, Kiel, Lübeck und Rostock.<sup>2</sup>

Kirche ist an Universitäten und Hochschulen mit Hochschul- und Studierendengemeinden präsent. In diesen Gemeinden gehen täglich viele junge Menschen ein und aus. Es gibt publikumsstarke Veranstaltungen und Gottesdienste, gemeinsame Übernachtungen und Ausflüge, Treffen von Kleingruppen, seelsorgerliche Gespräche, Begegnungen der alltäglichen Art: mal freundschaftlich, mal spannungsreich. Ein großes Spektrum menschlicher Interaktionen bis hin zu – unter Studierenden – partnerschaftlichen Beziehungen findet sich in Hochschul- und Studierendengemeinden.

Gerade vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass in den Hochschul- und Studierendengemeinden zu jeder Zeit und von allen Personen eine Kultur der Achtsamkeit praktiziert wird. Respekt vor der individuellen Persönlichkeit des Gegenübers sowie die Wahrung angemessener Nähe und Distanz sind im Alltag wichtig. Dieses Rahmenschutzkonzept soll erstens alle Haupt- und Ehrenamtlichen in den Hochschul- und Studierendengemeinden dabei unterstützen, diese Kultur der Achtsamkeit einzuüben und zu pflegen. Es soll zweitens die Standards für die Präventionsarbeit beschreiben und damit transparent machen. Drittens soll dieses Konzept Handlungsanweisungen geben für Verdachts- und Vorfälle von sexualisierter Gewalt sowie Macht- und geistlichem Missbrauch, in denen eine Intervention notwendig wird.

# 2. Über was reden wir?

Unsere Kultur der Aufmerksamkeit nimmt unterschiedliche Formen des Missbrauchs und unterschiedliche Abstufungen der Gewalt in den Blick: Machtmissbrauch, Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe, strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch.

Darüber hinaus achtet die Kultur der Aufmerksamkeit auf problematische Phänomene sowohl in real-räumlichen als auch in digital-räumlichen Kontexten. Gerade auch die digitalen Räume von Chat-Gruppen und sozialen Medien eröffnen viele Möglichkeiten des grenzverletzenden, übergriffigen oder strafrechtlich relevanten Handelns. Hinzu kommen die Themen des Machtmissbrauchs und des geistlichen und spirituellen Missbrauchs.

## Zur sexualisierten Gewalt gehören:

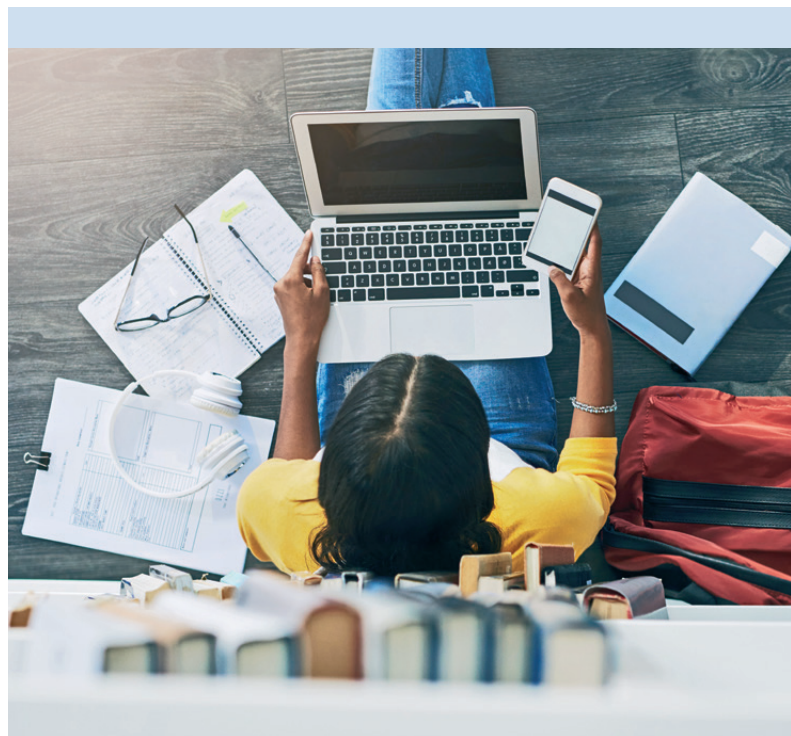
- **Grenzverletzung:** Der Begriff der Grenzverletzung „umschreibt ein einmaliges oder seltenes unangemessenes, die Intimsphäre verletzendes Verhalten, das aus Gedankenlosigkeit, aus Unwissen oder aus Versehen passiert. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben der oder des Betroffenen abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher und persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen“.<sup>3</sup> Dazu gehören beispielsweise die Verwendung unangebrachter Kosenamen, eine ungefragte Umarmung oder das unbedachte Betreten eines privaten Zimmers.

<sup>2</sup> Sollte eine Pfarrei in eigener Verantwortung Seelsorge für Studierende anbieten, ist das jeweilige Schutzkonzept der Pfarrei heranzuziehen.

<sup>3</sup> Die deutschen Bischöfe. Kommission für Erziehung und Schule Nr. 32. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, schulische Ganztagsangebote und Internate, 4., völlig überarb. Neuauf. 1. Dezember 2023, 15f.

- **Sexuelle Übergriffe:** Sexuelle Übergriffe sind „Verletzungen der Intimsphäre eines Menschen, die nicht zufällig passieren oder aus Versehen, sondern mit Absicht, oder billigend in Kauf genommen werden. Ein Übergriff liegt auch dann vor, wenn die oder der Betroffene den Übergriff nicht als persönliche Verletzung erlebt, entscheidend ist die hinter dem Übergriff liegende Absicht. Eventuell abwehrende Reaktionen der Betroffenen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten. In einigen Fällen stellen sexuelle Übergriffe ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt dar. Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter und Täterinnen testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können. Durch sich intensivierende Annäherungen können Grenzen bewusst verschoben und weitere Übergriffe vorbereitet werden“.<sup>4</sup> Dazu gehören auch sexualbezogene Bemerkungen und Belästigungen (auch im digitalen Bereich), sexualbezogenes Beobachten, intimes Ausfragen, (scheinbar zufällige) Berührungen im Intimbereich, Anleitung zu sexualisierten Spielen.
- **Strafrechtlich relevante sexuelle Gewalt:** Hier handelt es sich um strafrechtlich relevante Tatbestände. „Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt werden im Strafgesetzbuch insbesondere unter dem Abschnitt ‚Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung‘ (vgl. §§ 174–184i StGB) erfasst. Strafbar sind u.a. alle Formen von sexuellem Missbrauch an Kindern, der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen und von Schutzbefohlenen. Weiter sind strafbar sexuelle

Handlungen gegen den Willen einer Person oder, wenn sie überraschend erfolgen, die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung sowie Belästigung durch eine sexuell bestimmte Berührung.“<sup>5</sup> Zu den strafrechtlich relevanten Tatbeständen gehören auch die Aufnahme, der Konsum oder die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen, heimliche intime Aufnahme („Upskirting“) oder die Verbreitung von sexualisiertem Bildmaterial ohne Zustimmung der Aufgenommenen.<sup>6</sup>



<sup>4</sup> Ebd., 17.

<sup>5</sup> Ebd., 18f.

<sup>6</sup> Diese Aufzählung ist bewusst nicht abschließend, da es immer wieder neue Formen der sexualisierten Gewalt gibt.

Diese Formen der Grenzverletzungen, der sexuellen Übergriffe und der sexuellen Gewalt stehen oft in Verbindung mit einem Missbrauch von (formaler und informaler) Macht und – im religiösen Kontext – mit einem Missbrauch von (formaler und informaler) geistlicher Autorität.<sup>7</sup> Diese beide Arten des Missbrauchs – Machtmissbrauch und geistlicher Missbrauch – können jedoch auch in nicht-sexualisierter Form vorkommen. Auch als solche werden sie von diesem Schutzkonzept erfasst, insbesondere, weil die Grenzen zwischen den verschiedenen Missbrauchsformen mitunter fließend sind.

**Machtmissbrauch:** Bei Machtmissbrauch handelt es sich im Kontext des Schutzkonzeptes um das bewusste und ungerechtfertigte Ausnutzen eines formellen oder informellen Abhängigkeitsverhältnisses. Machtmissbrauch kann zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen (und umgekehrt), zwischen Hauptamtlichen, zwischen Ehrenamtlichen und unter den Studierenden vorkommen. Von der Verantwortungsübernahme unterscheidet sich der Machtmissbrauch dadurch, dass der oder die Machtmissbrauchende oft auf unsachliche Argumentationen zurückgreift bzw. keine für Dritte nachvollziehbare Handlungsgründe angeben kann, sich einer intransparenten Kommunikation bedient, die Schwächen der anderen Person(en) bewusst ausnutzt und künstlich zeitliche Dringlichkeit erzeugt.

**Geistlicher Missbrauch:** „Jede zwischenmenschliche Begegnung birgt Verletzungspotential. Das gilt insbesondere für Situationen, in denen sich Menschen im Rahmen spiritueller Angebote oder in Gesprächen vertrauensvoll öffnen. Nachfolgend weisen wir exemplarisch auf missbräuchliche bzw. Missbrauch begünstigende Haltungen von Begleiter\*innen hin. Solche können sein: wenn die spirituelle Selbstbestimmtheit der Begleiteten missachtet und Druck und/oder Angst aufgebaut werden; wenn Gruppen oder Begleiter\*innen bei aufkommenden Zweifeln Ratsuchende mundtot machen; wenn Begleiter\*innen genau zu wissen meinen, was Gott will und was das Beste für jemanden ist; wenn Zweifel und kritische Fragen von Begleiteten nicht erlaubt sind; wenn sich bei Begleiteten das Gefühl einstellt, etwas eingeredet oder aufgedrängt zu bekommen; wenn Begleiter\*innen die spirituelle Deutung ihres Gegenübers nicht achten; wenn Abhängigkeiten entstehen und Begleiter\*innen den Begleiteten stattdessen ihre eigene Deutung aufzwingen; wenn die Grenzen zwischen forum internum und forum externum aufgeweicht werden; wenn freundschaftliche Beziehungen mit dem Zweck zu missionieren aufgebaut werden („Intentional Friendship“).“<sup>8</sup>

<sup>7</sup> „Formal“ heißt hier: auf der Grundlage von offiziellen Regelungen, Beauftragungen usw. „Informal“ heißt hier: auf der Grundlage interner Konventionen, zwischenmenschlicher Netzwerke und individuellem Charisma.

<sup>8</sup> Bundesverband Katholische Kirche an Hochschulen: Standards für Selbstverpflichtungen zum Schutz vor geistlichem Missbrauch in der kirchlichen Arbeit im Kontext von Hochschulen, 16. November 2024.

### 3. Welche Einflussgrößen bestimmen den Erfolg von Prävention?

Im folgenden Abschnitt werden einzelne Aspekte benannt, die für das Gelingen der institutionellen Präventionsarbeit notwendig sind.

#### *Klarheit bei der Verantwortung*

Dieses Schutzkonzept spricht alle Personen an, die in der Studierenden- und Hochschulpastoral Verantwortung tragen. Wer in einer Studierenden- und Hochschulgemeinde im Sinne des Schutzkonzeptes Verantwortung trägt (das heißt, insbesondere für Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt verantwortlich ist), muss namentlich bekannt und benannt sein. Das gilt für hauptamtlich Tätige und für ehrenamtlich Verantwortliche. Alle Verantwortungsträger haben die besondere Verpflichtung, den Geist und den Buchstaben dieses Schutzkonzeptes im Alltag der Studierenden- und Hochschulpastoral Wirklichkeit werden zu lassen.

Verantwortungsträger und -trägerinnen im Sinne des Konzepts sind alle hauptamtlich tätigen Personen. Diese werden vom Erzbistum Hamburg bestellt und mit der Arbeit in der Studierenden- und Hochschulpastoral beauftragt. Gemeinsam mit der hauptamtlich tätigen Person sind auch alle ehrenamtlichen Studierenden Verantwortungsträger, insofern sie sich bereit erklärt haben, für einen bestimmten Zeitraum Verantwortung für das Ganze der Hochschul- und Studierendengemeinde (zum Beispiel in einem Gemeinderat oder einem Team von Sprecherinnen und Sprechern) zu übernehmen.

Im Falle der Hochschul- und Studierendengemeinden sind auch alle Personen, die die Hochschul- und Studierendengemeinden frequentieren und sich situativ und projekthaft in ihr engagieren, angesprochen. Alle achten auf eine gelebte Kultur der Achtsamkeit im Sinne dieses Schutzkonzeptes.

#### *Bewusstsein für besondere Bedürfnisse einzelner Zielgruppen*

Hochschul- und Studierendengemeinden sollen Orte sein, an denen sich junge Menschen jederzeit angenommen und sicher vor Gewalt, Machtmissbrauch – auch geistlicher Art – und körperlichen und verbalen Übergriffen fühlen können. Dieser Schutzauftrag den jungen Menschen gegenüber gilt besonders für Minderjährige,<sup>9</sup> für schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und für alle Menschen, die vor dem Hintergrund einer besonderen Verwundbarkeit oder eines Orientierungsbedürfnisses die Nähe von Menschen in den Hochschul- und Studierendengemeinden suchen. Dazu gehören auch internationale Studierende. Im Kontext von seelsorgerlichen Gesprächen und geistlicher Begleitung ist dieser Schutzauftrag nachdrücklich zu betonen, wie die einzelnen institutionsspezifischen Risikoanalysen es ausweisen. Aber auch im alltäglichen Umgang zwischen den Mitgliedern der Studierenden- und Hochschulgemeinden gilt es die Kultur der Achtsamkeit zu leben.

<sup>9</sup> Im Einzelfall kann es vorkommen, dass Minderjährige an Veranstaltungen der Studierenden- und Hochschulpastoral teilnehmen. Diese Personen stehen entweder kurz vor der Volljährigkeit oder es handelt sich um Kinder von Studierenden. In solch einem Fall gelten zusätzlich zu diesem Schutzkonzept besondere Fürsorgepflichten und die Regelungen des gesetzlichen Jugendschutzes.

### *Feedback und Fehlerkultur*

In unseren Studierenden- und Hochschulgemeinden übernehmen Hauptamtliche und Ehrenamtliche gemeinsam Verantwortung. Wo Verantwortung übernommen wird, kommt es auch zu Fehlern und Missverständnissen. Wir pflegen einen angstfreien Umgang mit diesen Fehlern und Missverständnissen. Wir bieten Möglichkeiten der kritischen Reflexion unserer Arbeit. Gemeinde- und Sprecherräte setzen sich gemeinsam mit den Hauptamtlichen mindestens einmal im Semester selbstkritisch mit dem eigenen Engagement und der Kommunikations- und Umgangskultur auseinander. Haupt- und Ehrenamtliche planen gemeinsam die Aktivitäten. Mindestens einmal im Semester wird allen Studierenden in einem geeigneten Format die Möglichkeit zum Feedback gegeben. Wertschätzende Kritik und die Benennung von Verbesserungsmöglichkeiten sind bei allen Feedback-Formaten sehr willkommen. Hierzu gehört auch die offene Thematisierung der Problematik sexualisierter Gewalt im Kontext von Hochschule und Hochschulseelsorge. Mindestens einmal im Semester werden alle Mitglieder der Studierenden- und Hochschulgemeinde auf die wesentlichen Inhalte dieses Schutzkonzeptes aufmerksam gemacht.

### *Aufmerksamkeit für die Gefahren digitaler Medien*

Was die Deutsche Bischofskonferenz für den schulischen Kontext beschreibt, gilt uneingeschränkt auch für den Bereich der Studierenden- und Hochschulpastoral: „Digitale Medien erweitern den sexuellen Handlungsspielraum. Dies können Menschen jenseits der Beziehungen zu Kindern und anderen Schutzbefohlenen für sich in Anspruch nehmen oder auch nicht. Nicht die konkret praktizierte bloße Form der Sexualität definiert die ethische Qualität der Beziehung, sondern die ethische Qualität der Beziehung entscheidet über die Moral der Sexualität. Findet eine digitale sexuelle Handlung auf Augenhöhe zwischen Gleichaltrigen über 14 Jahren und einvernehmlich statt, stellt dies eine Form selbstbestimmter Sexualität dar. Dies gilt nicht bei digitalen sexuellen Handlungen mit Kindern oder anderen Schutzbefohlenen oder wenn Druck, Drohungen und (andere) Formen der Gewalt ausgeübt werden; ebenso, wenn intime Bilder oder Filme des Partners oder der Partnerin ohne Einvernehmen an andere weitergeleitet werden. Das Risiko digitaler sexueller Handlungen ist subtiler als in der realen Welt. Nie hatten es Täter und Täterinnen leichter, in unmittelbaren und vor allem ungestörten Kontakt mit Kindern zu kommen,

als über Online-Spiele, soziale Netzwerke oder Messenger-Dienste. Nicht selten findet sexualisierte Gewalt auch unter Gleichaltrigen statt (Peer-Gewalt). Sie beginnt schon in der ungewollten fotografischen oder filmischen Dokumentation eines intimen Moments oder der Weiterleitung dieser Aufnahmen ohne Wissen oder Zustimmung an Dritte. Sind Bilder erst einmal in Umlauf gebracht, besteht kaum mehr eine Möglichkeit, deren Verbreitung zu stoppen.“<sup>10</sup>

Zu den konkreten Risiken gehören unter anderem Formen des „Sexting“, der „Sextortion“, der „Sharegewaltigung“, des „Revenge-Porn“, des „Cyber-Groomings“ und des „Livestream-Missbrauchs“.<sup>11</sup>



<sup>10</sup> Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, schulische Ganztagsangebote und Internate, 4. Auflage 2023, 29–30.

<sup>11</sup> Vgl. ebd., 30–31.

## 4. Welche Präventionsmaßnahmen werden konkret ergriffen?

Alle Präventionsmaßnahmen zielen darauf ab, eine Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung den Menschen gegenüber in den Hochschul- und Studierendengemeinden zu verankern und abzusichern. Der Schwerpunkt liegt dabei im Erkennen und Verhindern von Machtmissbrauch und Grenzverletzungen. Folgende Bereiche sollen im Einklang mit der „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (18./28. November 2019)“ eigens thematisiert werden:

### *Personalauswahl- und Personalführung*

Unser Ziel ist es, nur geeignetes Personal im Sinne der Rahmenordnung Prävention einzustellen. Dies bezieht sich sowohl auf die fachliche Kompetenz als auch auf die persönliche Eignung. Die Selbstauskunftserklärung und das erweiterte Führungszeugnis (s.u.) stellen im Rahmen des rechtlich Möglichen sicher, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einschlägiger Delikte aufgefallen sind.

Im Verlauf des Bewerbungs- und Einstellungsverfahrens ist mit allen hauptamtlich Mitarbeitenden die Haltung bezüglich professioneller Nähe und Distanz zu den Anvertrauten zu besprechen. Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention sexuellen Missbrauchs im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in den regelmäßigen Mitarbeitergesprächen. Ein Gespräch über dieses

Schutzkonzept und das Beschwerdemanagement soll verdeutlichen, dass (sexualisierte) Gewalt kein Tabuthema in den Hochschul- und Studierendengemeinden ist. Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden wird diese Haltung im Einführungsgespräch sowie bei Team- und Jahresgesprächen auf geeignete Weise thematisiert.

### *Erweitertes Führungszeugnis*

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt haben, sind verpflichtet, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dasselbe gilt für Verantwortungsträgerinnen und -träger in kirchlichen Einrichtungen. Hauptamtliche haben unabhängig davon alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

### *Selbstauskunftserklärung*

Darüber hinaus gibt jede Person, die zur Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet ist, einmalig eine unterschriebene Selbstauskunftserklärung ab. Die entsprechende Vorlage findet sich auf der [Website des Erzbistums Hamburg](#). Diese Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt. Im Falle der Hauptamtlichen geschieht dies in der zuständigen Personalverwaltung, im Falle der Ehrenamtlichen in der jeweiligen Hochschul- und Studierendengemeinde.

### *Umgang mit Dritten*

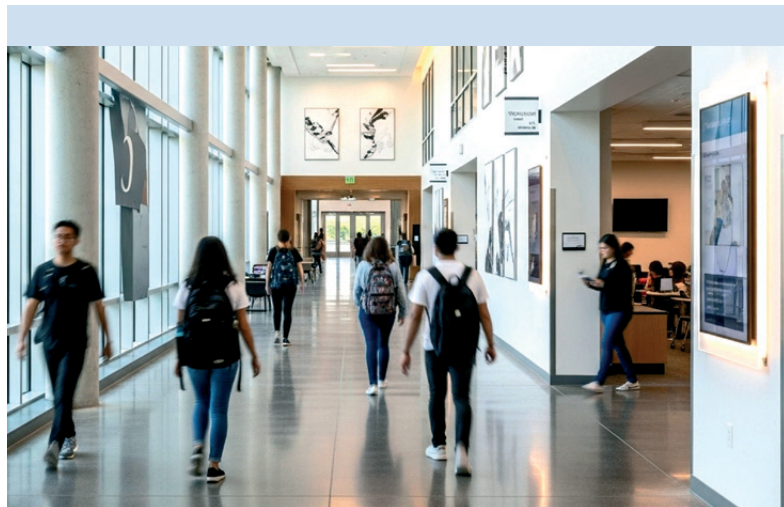
Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden. Es ist zu überprüfen, dass Kooperationspartner über eigene Schutzkonzepte verfügen. Sollten Kooperationspartner über keine eigenen Schutzkonzepte im Sinne dieses Schutzkonzeptes verfügen, müssen sie mit Aufnahme der Kooperation schriftlich bestätigen, dass sie die Regelungen dieses Schutzkonzeptes beachten.

### *Schulungen*

Hauptamtlich in den Hochschul- und Studierendengemeinden tätige Personen sind verpflichtet, mindestens alle fünf Jahre an den entsprechenden Schulungen des Erzbistums teilzunehmen. Für ehrenamtlich tätige Personen in der Studierenden- und Hochschulpastoral findet in regelmäßigen Abständen eine eigene Schulung statt. Für Ehrenamtliche, die in einem Gemeinderat oder Sprecherteam mitarbeiten, ist der Besuch einer Schulung verpflichtend.

### *Leitbildentwicklung*

Die Studierenden- und Hochschulgemeinden werden dazu aufgefordert, im Laufe der nächsten Jahre im Rahmen eines partizipativen Prozesses jeweils ein eigenes Leitbild zu entwickeln. Dieses Leitbild soll weniger den allgemeinen Auftrag der Studierenden- und Hochschulpastoral beschreiben. Inhalt des Leitbildes sind vielmehr die wesentlichen Fragen der Einrichtungskultur, die konkreten Kommunikations-, Umgangs- und Entscheidungsformen innerhalb der jeweiligen Studierenden- und Hochschulgemeinde. Diese sollen in knapper Form zusammengefasst werden, um sie für den Alltag der Gemeinden operationalisierbar zu machen. Als Orientierung kann auch der Verhaltenskodex dieses Schutzkonzeptes dienen.



## 5. Wie verhalten wir uns angemessen: ein Verhaltenskodex<sup>12</sup>

Um eine Kultur der Achtsamkeit dauerhaft in den Hochschul- und Studierendengemeinden zu etablieren, gelten für alle Mitarbeitenden in den Hochschul- und Studierendengemeinden folgende Verhaltensleitlinien:

Wir Aktiven in der Studierenden- und Hochschulpastoral setzen uns dafür ein, dass unsere Hochschul- und Studierendengemeinde ein sicherer Ort für alle ist. Unsere Arbeit mit den uns anvertrauten Menschen und im Team ist geprägt von Wertschätzung, Vertrauen und einer Kultur der Achtsamkeit. Wir achten die Rechte und die Würde dieser Personen. Unser Umgangston und unsere Kommunikation mit den uns anvertrauten Menschen und im Team sind höflich und respektvoll.

Wir beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten in Wort oder Tat aktiv Stellung und greifen ein. Nehmen wir Grenzverletzungen wahr, leiten wir die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ein. Wenn wir Kenntnis von einem Sachverhalt erlangen, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch und/oder Gewaltanwendung nahelegt, halten wir uns an die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz, die im Erzbistum Hamburg vorgegebenen Meldewege und die Regelungen des Antidiskriminierungsgesetzes des Bundes.

Wir handeln transparent und nachvollziehbar. Unsere Arbeit – im Falle des hauptamtlichen Dienstes – entspricht fachlichen Standards. Wir achten auf die Gestaltung von Nähe und Distanz,

Macht und Abhängigkeit in unseren Beziehungen zu Studierenden und den weiteren Personen im Umfeld der Hochschul- und Studierendengemeinde. Dies tun wir im Wissen, dass gerade in Studierenden- und Hochschulgemeinden auch Freundschaften entstehen. Damit geht eine besondere Art der Vulnerabilität einher, die wir im Blick haben.

Geschenke, die wir erhalten, bleiben im angemessenen Rahmen und entsprechen in Wert und Umfang der Situation. Wir beachten die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der uns anvertrauten Menschen sowie der haupt- und ehrenamtlich hier tätigen Personen, besonders im Rahmen von 1:1-Situationen. Bei Übernachtungsfahrten achten wir auf getrennte Schlafräume und Sanitäreinrichtungen von Betreuenden und Teilnehmenden.

Die Bestimmungen des Verhaltenskodex gelten besonders auch für den Umgang mit Bildern und Medien sowie für die Nutzung des Internets und der sozialen Medien. Bei der Veröffentlichung von Foto- und Tonmaterial oder Texten beachten wir das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild. Wir beachten die aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und, in Bezug auf seelsorgerliche Zusammenhänge von Hauptamtlichen, das Seelsorgegeheimnis.

Sollten wir von konkreten Verstößen Kenntnis bekommen, halten wir uns an die in diesem Schutzkonzept und in der Arbeitshilfe des Erzbistums „Hinsehen – Handeln – Schützen“ (Teil V) niedergelegten Handlungsschritte.

<sup>12</sup> In die Formulierung dieses Verhaltenskodexes sind sowohl Anregungen von Hauptamtlichen als auch von Studierenden eingeflossen.

Wir holen uns rechtzeitig Unterstützung, wenn wir an unsere eigenen Grenzen kommen. Wir Hauptamtlichen sind bereit, Fachkompetenzen zu erlangen, zu erhalten und sie weiterzuentwickeln. Dazu nehmen wir Weiterbildungsangebote in Anspruch (Supervision, Fortbildung usw.), um unsere Fertigkeiten und Professionalität zu überprüfen und zu erweitern.



## 6. Wie gehen wir mit konkreten Beschwerden um?<sup>13</sup>

Jedem Hinweis auf ein grenzüberschreitendes Handeln wird nachgegangen. Die Wünsche des (mutmaßlichen) Opfers mit Blick auf Vorgehensweise und Rhythmus der Bearbeitung finden dabei prioritäre Berücksichtigung.<sup>14</sup> Wir haben im Blick, dass es in seltenen Fällen auch Falschbeschuldigungen gibt.

Hinweise auf eine Grenzverletzung werden in einem ersten Schritt an die Leitung der jeweiligen Hochschul- und Studierendengemeinde in mündlicher oder schriftlicher Form herangetragen. Die Leitung geht den Hinweisen zeitnah nach und veranlasst zur etwaigen Klärung ein weiterführendes Gespräch mit dem/r Hinweisgebenden und – wenn dies im zweiten Schritt angebracht erscheint – ein Gespräch gemeinsam mit der hinweisgebenden und der beschuldigten Person. Hierzu kann eine weitere Person zur Moderation und Dokumentation hinzugezogen werden. Wenn eine der am Verfahren beteiligten Personen eine externe fachliche Beratung wünscht, kann eine solche in einem weiteren Schritt einbezogen werden. Die einzelnen Schritte sind zu protokollieren und in einer Fallakte zu dokumentieren.<sup>15</sup> Die beteiligten Personen werden darüber informiert. Sollten die Grenzverletzungen trotz allem erneut bzw. wiederholt auftreten, wird die Stabsstelle Prävention und Intervention kontaktiert. Die Abteilung Schule und Hochschule wird als aufsichtsführende Abteilung informiert.

Ist die Leitung selbst Gegenstand der Beschwerde oder beziehen sich die Hinweise auf einen möglichen sexuellen Übergriff oder liegt ein Verdacht oder Vorfall von sexueller Gewalt vor, wird unmittelbar die Stabsstelle Prävention und Intervention kontaktiert. Alternativ können auch die unabhängigen Ansprechpersonen für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohler im Erzbistum Hamburg kontaktiert werden (vgl. Kapitel 7). Die Abteilung Schule und Hochschule wird als aufsichtsführende Abteilung informiert.

Erhalten Mitglieder der Hochschul- und Studierendengemeinden davon Kenntnis, dass es im Rahmen der universitären Forschung und Lehre zu Grenzverletzungen oder zu sexueller Gewalt kommt, ermutigen sie die betroffene Person zur Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle an der jeweiligen Universität.

Bei akuter Gefahr im Verzug kann man sich direkt an die Polizei wenden.

<sup>13</sup> Vgl. hierzu auch die Arbeitshilfe des Erzbistums „Hinsehen – Handeln – Schützen“ (2018), besonders Teil V.

<sup>14</sup> Im Falle von Minderjährigen liegt unter Umständen eine anzeigepflichtige Kindeswohlgefährdung vor.

<sup>15</sup> „Der systematischen und geordneten Dokumentation kommt bei Verdachts- und Vorfällen von sexualisierter Gewalt besondere Bedeutung zu, um allen Verantwortlichen zu jeder Zeit die Vorgehensweise [der Einrichtung] nachvollziehbar und transparent zu machen. Es sind sogenannte Fallakten anzulegen, in denen chronologisch geordnet Vermerke, Protokolle, Korrespondenz und sonstige fallbezogene Informationen abzulegen sind. Es ist stets darauf zu achten, dass Vermerke, Protokolle, Korrespondenz etc. unter Einhaltung der üblichen Formvorschriften (zum Beispiel unter Angabe von Datum, Teilnehmern, Funktionen [...], Erstellern des jeweiligen Dokumentes, Unterschriften etc.) erstellt werden. Es muss aus der Dokumentation hervorgehen, wann wer mit wem gesprochen hat und welche Reaktionen erfolgten. Fallakten [...] können Gegenstand in Ermittlungsverfahren von Strafverfolgungsbehörden oder auch in arbeits- oder disziplinarrechtlichen Verfahren werden. Nach Schließung eines Falles sind sie entsprechend der rechtlichen Vorgaben zu archivieren.“ Rahmen- schutzkonzept der katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg, August 2025, 31.

### *Beschwerdemöglichkeiten*

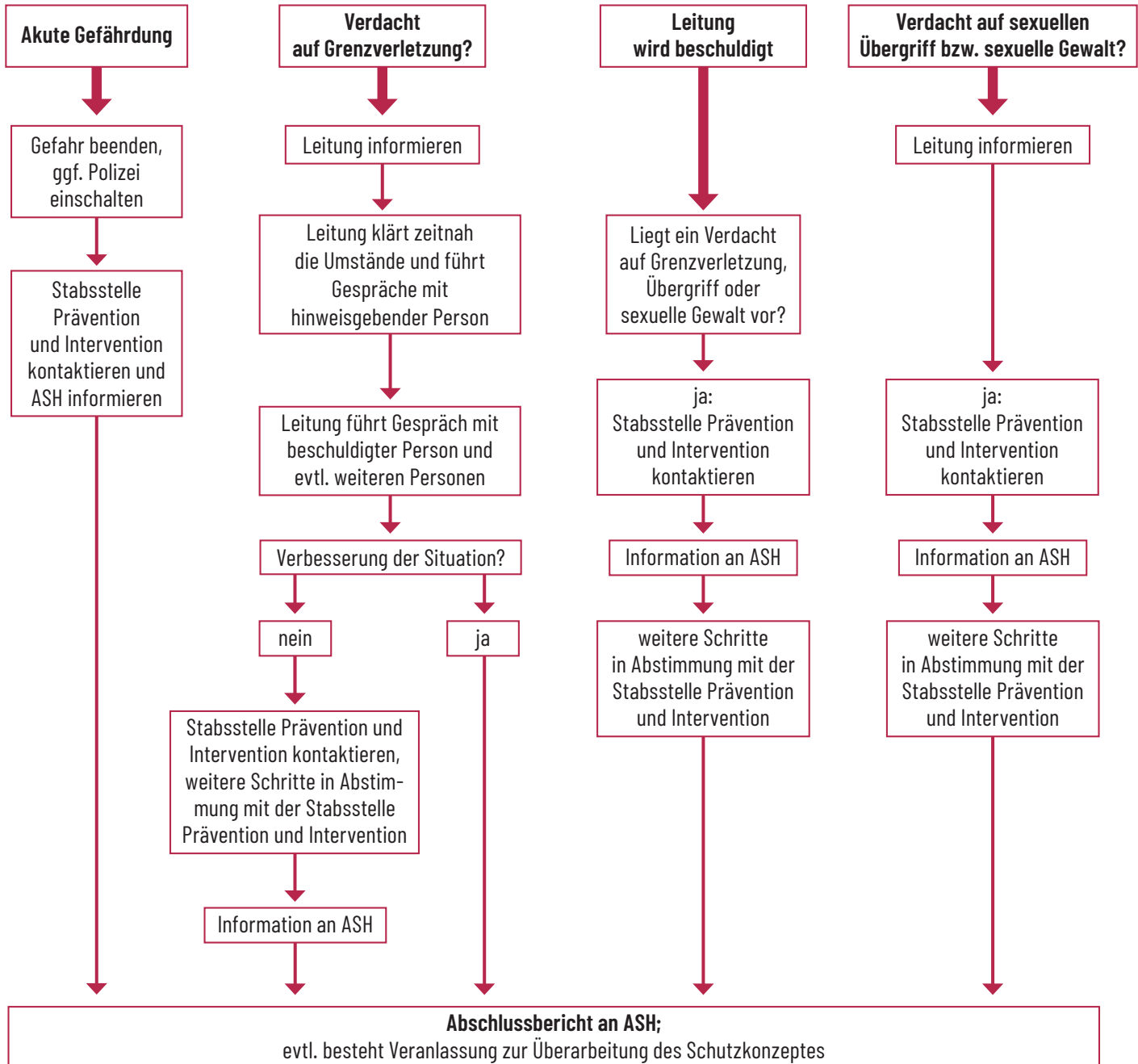
Die Studierenden- und Hochschulgemeinden schaffen die Möglichkeit (zum Beispiel durch einen Briefkasten), dass Mitglieder der Studierenden- und Hochschulgemeinden sich anonym über Dinge beschweren können oder Anregungen einbringen können, die über den Kontext dieses Schutzkonzeptes hinausgehen. Auf die Beschwerdestelle des Erzbistums Hamburg sollte ebenfalls hingewiesen werden.

### *Informationspflicht*

Die Hochschul- und Studierendengemeinden informieren per Aushang und im Internet über die Kontaktdetails der jeweiligen Ansprechpersonen. Einmal im Semester wird in geeigneter Weise auf das Schutzkonzept hingewiesen, zum Beispiel bei einem Planungstreffen oder einer Gemeindeversammlung.



# Was ist zu tun?\*



\*Für die Erstellung einer Fallakte (mit Protokollen und weiteren Dokumenten) ist in jedem Fall zu sorgen.

## Wie weiter?

Die Studierenden- und Hochschulgemeinden befassen sich nach Veröffentlichung des Schutzkonzeptes jeweils in einer für alle offenen Sitzung detailliert mit diesem Rahmenschutzkonzept. Anschließend wird die Übernahmeerklärung ausgefüllt, unterschrieben und samt der eigenen Risikoanalyse der Abteilung Schule und Hochschule zugeschickt. Durch diese Übernahme des Rahmenschutzkonzeptes inklusive der jeweiligen Risikoanalyse des Hochschulgemeindestandortes erfolgt die Erstellung des jeweiligen Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) durch die Hochschulgemeinde vor Ort. Die Zertifizierung wird durch die Abteilung Schule und Hochschule im Generalvikariat des Erzbistums Hamburg veranlasst. Nach Eingang des Zertifizierungsschreibens wird das ISK am jeweiligen Standort implementiert und an zentraler Stelle (zum Beispiel auf der Website des Standortes) veröffentlicht.

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept wird alle fünf Jahre (das heißt wieder 2031) anhand folgender Leitfragen evaluiert:

- Welche konkreten Erfahrungen haben wir mit dem Schutzkonzept gemacht?
- Welche Teile haben sich bewährt?
- Welche Teile sind überarbeitungsbedürftig?
- Gibt es Passagen, die veraltet sind?
- Gibt es Leerstellen, die zu füllen sind?

Auf Grundlage der Evaluation des Rahmenschutzkonzeptes erfolgt die Evaluation der Institutionellen Schutzkonzepte der Hochschulgemeinden ebenfalls 2031. Außerdem muss das Schutzkonzept nach einem Verdachtsfall oder Vorfall überprüft werden.

## 7. Ansprechpersonen

Die folgenden Ansprechpersonen sind in den jeweiligen Hochschul- und Studierendengemeinden öffentlich zu machen (per Aushang und online).

Die unabhängigen Ansprechpersonen für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener sind:

*Bettina Gräfin Kerssenbrock, Volljuristin*

*Frank Brand, Rechtsanwalt*

*Eilert Dettmers, Rechtsanwalt*

*Karin Niebergall-Sippel, Heilpädagogin*

Sie erreichen die unabhängigen Ansprechpersonen unter der Telefonnummer 0162 326 04 62 oder per E-Mail an [buero.ansprechpersonen@erzbistum-hamburg.de](mailto:buero.ansprechpersonen@erzbistum-hamburg.de).

***Kirchliche Beratungsstelle für Fragen der Prävention und Intervention:***

*Erzbistum Hamburg*

*Stabsstelle Prävention und Intervention*

***Interventionsbeauftragte:***

*Telefon (040) 248 77-496*

*intervention@erzbistum-hamburg.de*

***Präventionsbeauftragte:***

*Telefon (040) 24877-236*

*praeventionsbeauftragter@erzbistum-hamburg.de*

*Am Mariendom 4*

*20099 Hamburg*

Unabhängige, nicht-kirchliche Beratungsstellen für Betroffene sind über das Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs zu erfragen:

<https://beauftragter-missbrauch.de/hilfe/hilfetelefon>

bzw. Telefon 0800 22 55 530.





**ERZBISTUM  
HAMBURG**

Erzbistum Hamburg  
Abteilung Schule und Hochschule  
Am Mariendom 4 · 20099 Hamburg  
[www.erzbistum-hamburg.de](http://www.erzbistum-hamburg.de)  
[www.kseh.de](http://www.kseh.de)